

V e r f a h r e n s v e r m e r k e :

1. Ä n d e r u n g s b e s c h l u ß :

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.05.1995 die 3. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Änderungsbeschuß wurde am 05.02.1996 ortsüblich bekanntgegeben

2. B ü r g e r b e t e i l i g u n g :

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die 3. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.02.1996 hat in der Zeit vom 13.02.1996 bis 13.03.1996 stattgefunden.

3. A u s l e g u n g :

Der Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 05.02.1996 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.02.1996 bis 13.03.1996 öffentlich ausgelegt.

4. S a t z u n g :

Die Gemeinde Arrach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 05.07.1996 die 3. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 05.07.1996 als Satzung beschlossen.

5 A n z e i g e :

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 09.09.1996 Az. 50.1-610/B.Nr.2.2.1.III. gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung der Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

6. I n k r a f t t r e t e n :

Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplanänderung wurde am 17.09.1996 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Haibühl zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Arrach, den 17.09.1996


Kieslinger
1. Bürgermeister



B e g r ü n d u n g zur 3. Änderung des Bebauungsplanes:

Die Gemeinde Arrach beabsichtigt, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes den Dachgeschoßausbau durch die Zulässigkeit von Dachaufbauten zu erleichtern. Durch eine Änderung kann Wohnraum im Dachgeschoß einer effektiveren Nutzung zugeführt werden.

T e x t l i c h e F e s t s e t z u n g zur 3. Änderung:

Es gelten die bisher im rechtlichen Bebauungsplan beschlossenen Festsetzungen.
Geändert wird unter Punkt 3 Bauliche Festsetzungen,
im Unterpunkt 3.1.2. Satz 4

- Dachgauben sind zulässig bei Dachneigungen ab 28 Grad und nur im inneren Drittel der Dachfläche
- Zwerchgiebel sind zulässig, sofern sie in ihrer Breite auf maximal 1/3 der Gebäudelänge beschränkt werden.

Gemeinde Arrach

Landkreis Cham

3. Änderung des Bebauungsplanes " Wegenfelder "

Präambel: Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 98 der BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

S a t z u n g

§ 1

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes " Wegenfelder " in der Fassung vom 05.07.1996 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Arrach, den 17.09.1996

Kieslinger
Kieslinger
1. Bürgermeister

